

...Gemeinde/Stadt.....  
Anschrift Gemeinde  
PLZ/ORT GEMEINDE

Gemeinde, den .....  
[Von der Gemeinde auszufüllen!]  
**Vorab per Fax an: 0851/ 397 90396**

## Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl. Nr. 1902/5, Gemarkung Haidenburg und die Neuausweisung des Fassungsgebietes (= Zone I) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl.Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 51, § 52 WHG und Art. 31 Abs. 2 BayWG);

**Antragssteller: Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach;**

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

-BayVwVfG;

**Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01 und 6421.05/2021-173**

### 1. Vorhaben

Die Gemeinde Aldersbach beantragt mit Schreiben vom 24.05.2019 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl. Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach sowie die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aldersbach:

Brunnen	Gmkg.	Fl. Nr.	Kennziffer	Gelände- höhe	Messpunkt- höhe	Ostwert (UTM 32)	Nordwert (UTM 32)
Tiefbrunnen Haidenburg	Haidenburg	1902/5	4110 7444 10	377,50 m ü. NN.	377,20 m ü. NN	797555	5387708

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen	Tiefbrunnen Haidenburg
Maximal [l/s]	20 l/s
Maximal [m³/d]	1.280 m³/d
Maximal [m³/a]	310.000 m³/a

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung verwendet werden.

### Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Aldersbach betreibt seit 1990 den Tiefbrunnen Haidenburg in der gleichnamigen Wassergewinnungsanlage. Die Bewilligung vom 15.02.1990 endete am 31.12.2018. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung. Zum Schutz des Trinkwassers aus dem Tiefbrunnen wurde das im Jahr 1989 festgesetzte Wasserschutzgebiet Haidenburg überarbeitet, da der derzeitige Fassungsgebiet jenseits des Brunnenstandortes liegt und die Schutzgebietsgrenzen sich nur stellenweise an den Flurgrenzen orientieren. Es besteht eine Einspeisemöglichkeit von Trinkwasser aus dem Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser).

Es handelt sich um eine Tiefengrundwassernutzung mit einer vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft aufgrund der Planunterlagen nachgeprüften Alternativprüfungen.

Das bestehende Trinkwasserschutzgebiet (Verordnung des Landratsamtes Passau vom 31.07.1989, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 31/89 vom 15.11.1989 wird hinsichtlich des korrekten Brunnenstandortes auf Flurnummer **1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach** vom Fassungsbereich geändert, im Übrigen bleibt aber insbesondere § 3 des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes unverändert (siehe beigefügten amtlichen Entwurf der Änderungsverordnung des Landratsamtes Passau).

### **Antragsunterlagen**

Folgende Unterlagen des Sachverständigenbüros für Grundwasser, ANDERS & RAUM, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils wurden zur Beurteilung vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan M = 1 : 25.000
- Lageplan mit Rohrleitungsnetz M = 1 : 20.000
- Brunnenausbauplan m. geol. Profil u. Pumpversuchsdiagramm M = 1 : 25
- Wasserchemie
- Alternativenprüfung
- Schutzgebietsvorschlag:
  - Übersichtslageplan Schutzgebietsvorschlag M = 1 : 7.500
  - Lageplan Schutzgebietsvorschlag M = 1 : 2.000
  - DOP mit Schutzgebietsvorschlag M = 1 : 2.000
  - Vorschlag Schutzgebietsverordnung
- Auswirkungen auf die Entnahme
- UVP-Prüfung
- *Mögliche Betroffene vom Wasserrecht (= Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis). Für den amtlichen Verordnungsentwurf siehe Schutzgebietslagepläne Anlage 1b und Anlage 1a – Grundstücksverzeichnis in den veröffentlichten Unterlagen der Gemeinde Aldersbach, siehe [www.landkreis-passau.de/Bekanntmachungen](http://www.landkreis-passau.de/Bekanntmachungen)).*

Die Antragsunterlagen sind zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren geeignet und ausreichend.

**Vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde eine Amtsgutachten vom 25.05.2021 erstellt und die Schutzgebietslagepläne (siehe amtlicher Verordnungsentwurf).**

Auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens wurde ein Planvorschlag für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Quellgebiet Schönberg eingereicht. Zudem enthalten die Planunterlagen ein Versorgungskonzept mit Alternativenprüfung.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat diese Planunterlagen als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft geprüft und begutachtet.

**Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- hat den amtlichen Verordnungsentwurf einer Wasserschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft erstellt und beabsichtigt die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG und § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung -DeIV- i.V.m. Art. 73 BayWG).**

Das beabsichtigte Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich Zone I / WI
- 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
- 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung. § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung wird vorliegend nicht geändert (siehe amtlicher Verordnungsentwurf des Landratsamtes Passau).

Zudem sind Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Pflichten des Trägers der Wasserversorgung/Begünstigten der Wasser-

schutzgebietsverordnung, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen (Befreiungen) erforderlich. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

#### Feststellung nach dem UVPG:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bei der Gemeinde Aldersbach öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> am 10.06.2021 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

## **2. Auslegung**

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten hydrogeologischen Planunterlagen mit der Alternativenprüfung, der amtliche Verordnungsentwurf der Änderungsverordnung für den Tiefbrunnen Haidenburg mit den Schutzgebietslageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 25.05.2021 in der Anlage 1b im Maßstab M 1 : 2.500 der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 25.05.2021 versehen ist und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. 4.2-4532.1-PA-114-7104/2021 vom 25.05.2021) und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.05.2019, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **23.06.2021 bis 22.07.2021**

- bei der Gemeinde Aldersbach, Am Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach **während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

#### Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.**

#### Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:

**Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Aldersbach unter 08543/96 10-22 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

## **2. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften**

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 05.08.2021**) schriftlich oder zur Nieder-

schrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Aldersbach unter 08543/96 10-22, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 05.08.2021** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

*Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.*

#### **Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:**

**Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Aldersbach telefonisch unter 08543/9610-22, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

#### **Hinweis:**

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

### **3. Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

### **5. Entscheidung über Einwendungen**

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Datum, Herr erster Bürgermeister o.V.i.A. mit Dienstsiegel**

**Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!**